

## ZUM STATUS DER SYRO-PALÄSTINENSISCHEN VASALLEN DES NEUEN REICHES

CORD KÜHNE  
Berlin-Zehlendorf

Über die Verwaltung der asiatischen Territorien des ägyptischen Reiches haben kürzlich Abdul-Ḳader Moḥammad<sup>1</sup> und W. Helck<sup>2</sup> gehandelt. Abdul-Ḳader Moḥammad bietet anhand einer umfangreichen Belegsammlung—es handelt sich zum grössten Teil um Zitate aus den Amarnabriefen—einen systematischen Überblick über die Verwaltungsinstitutionen sowie ihre Bezeichnungen, ihre Träger und ihre Massnahmen. Helck bemüht sich in seiner Darstellung stärker um die zeitlichen und geographischen Verhältnisse und ordnet so die einzelnen Aspekte der Verwaltung unter einen geschichtlichen Zusammenhang.

Auf die genannten Arbeiten und ihre zumeist übereinstimmenden Ergebnisse kann an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden,<sup>3</sup> es soll nur auf ein Charakteristikum des Vasallenstatus hingewiesen werden, das Abdul-Ḳader Moḥammad nicht ausdrücklich konstatiert und das Helck bestreitet.

Abdul-Ḳader Moḥammad gibt einen Hinweis auf die für den Vasallen bezeichnende Pflicht, jegliche aussenpolitische Tätigkeit zu unterlassen, d.h. weder von sich aus diplomatische

<sup>1</sup> M. Abdul-Ḳader Moḥammad, "The Administration of Syro-Palestine During the New Kingdom," *ASAE*, LVI (1959), 105-137.

<sup>2</sup> W. Helck, "Die ägyptische Verwaltung in den syrischen Besitzungen," *MDOG*, No. 92 (1960), 1-13.

<sup>3</sup> Der Vf. beabsichtigt, im Zusammenhang einer Studie über die Geschichte der neuamurritischen Dynastie auf den Status der asiatischen Vasallen Ägyptens ausführlicher einzugehen. Bis dahin wird das angekündigte Werk Wolfgang Helck's, *Die Beziehungen Ägyptens zu Vorder-Asien im 3. u. 2. Jahrtausend v. Chr.* "Ägyptol. Abh.," Bd. V (Wiesbaden, 1962), erschienen sein, das dem Vf. beim Schreiben dieser Zeilen noch nicht vorlag.

Beziehungen mit dem Ausland anzuknüpfen, noch umgekehrt Gesandtschaften fremder Staaten zu empfangen.<sup>4</sup> Damit ist die Behandlung aller auswärtigen Angelegenheiten allein dem ägyptischen König als dem Oberherrn vorbehalten.

Diesem Verzicht auf eine eigene Aussenpolitik entspricht eine andere Unterlassungspflicht des Vasallen, welche die Beziehungen zu seinen Nachbarn innerhalb des ägyptischen Reiches betrifft. Da auch der Nachbarvasall Lehnsträger des Pharaos ist, verlangt die Treue zum Oberherrn, diesen Nachbarn, sein Gebiet und seine Befugnisse zu achten und auf jede unfreundliche Aktion ihm gegenüber zu verzichten, da das zugleich einen Eingriff in die Rechte des Grosskönigs bedeuten würde.

Freilich scheint diese Pflicht von den Stadtfürsten in der Regel nicht eingehalten worden zu sein.<sup>5</sup> Die Amarnabriefe zeugen beredt von dauernden Übergriffen der Vasallen auf die Gebiete ihrer Nachbarn. Doch sollte man nicht übersehen, dass die Benachteiligten in derartigen Vorfällen einen Rechtsbruch erblicken, der eine ägyptische Intervention erforderlich macht.<sup>6</sup>

Das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Nachbargebiets kommt deutlich zum Ausdruck in einem Brief des Königs an Aziru von Amurru.<sup>7</sup> Das Schreiben bezieht sich auf folgende Vorgeschichte: Rib-Addi von Gubla ist widerrechtlich aus seiner Stadt vertrieben worden und hat schliesslich Kontakt mit Aziru aufgenommen, um von diesem wieder in seine alte Stellung zurückgebracht zu werden. Aziru hat sich in betrügerischer Absicht auf das Hilfsgesuch

<sup>4</sup> Abdul-Kader Moḥammad, *op. cit.*, p. 113. Vgl. Victor Korošec, *Hethitische Staatsverträge*, "Leipz. rechtswiss. Stud.," No. 60 (Leipzig, 1931), 68, für die hethitischen Verhältnisse.

<sup>5</sup> Helck, *op. cit.*, p. 5 ist der Meinung, dass trotz eines äg. Interesses am internen Frieden keine Verpflichtung der Vasallen zu friedlichem Verhalten untereinander bestand. Vgl. auch W. F. Albright, *Von der Steinzeit zum Christentum* (Bern, 1949), p. 207.

<sup>6</sup> J. A. Knudtzon, *Die El-Amarna-Tafeln*, (Leipzig, 1907-1915), Nos. 244, 8-20; 250, 15-27; 283 etc.

<sup>7</sup> Knudtzon, *op. cit.*, No. 162, bes. Zz. 7-18.

eingelassen und den gestürzten Vasallen aufgenommen, allerdings nur um ihn seinen Feinden auszuliefern. Hierzu nimmt der Pharao in scharfer Weise Stellung. Er bezeichnet Azirus Verhalten als "Sünde", d.h. als Vertragsbruch oder Verrat. Der Brief legt dar, dass Aziru nach geltendem Recht den Fürsten von Gubla unter Anklage der Unruhestiftung an den ägyptischen König hätte übersenden müssen.

Somit ist als Norm vorausgesetzt, dass allein der Pharao —und selbstverständlich sein Stab von Beauftragten— berechtigt ist, offene innerpolitische Probleme in einem Vasallenstaat zu lösen. Ferner wird deutlich, dass der Vasall, wie nicht anders zu erwarten, nur der königlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Das Leben des Vasallen ist für die anderen Stadtfürsten (und erst recht für seine Untertanen)<sup>8</sup> *de iure* unantastbar. Aus anderen Briefen erfahren wir, dass kleinere Streitigkeiten zwischen Vasallen grundsätzlich durch ein königliches Gericht entschieden werden, in dem die ägyptischen Kommissare den Pharao vertreten.<sup>9</sup> Im Fall der Aggression durch einen Mitvasallen ist der Angegriffene zwar berechtigt, den Eindringling dingfest zu machen, doch ist er gleichzeitig verpflichtet, ihn unmittelbar dem König als dem obersten Richter des Reiches auszuliefern, wie uns das Verhalten Biridijas von Megiddo gegenüber Labaja belehrt.<sup>10</sup>

Derartige Regelungen entsprechen der Natur des Vasallentums, und es nimmt nicht weiter wunder, dass z.B. dem hethitischen Vasallenrecht und dem Landfriedensrecht des mittelalterlichen Deutschen Reiches gleiche Vorstellungen zugrunde liegen.<sup>11</sup>

<sup>8</sup> Knudtzon, *op. cit.*, No. 89. Vgl. W. F. Albright and W. L. Moran, "Rib-Adda of Byblos and the Affairs of Tyre (EA 89)," *JCS*, IV (1950), 164-65.

<sup>9</sup> Z. B. Knudtzon, *op. cit.*, Nos. 105, 31-37; 117, 64-67; 118, 13-20, 50-54; cf. Abdul-Ḳader Moḥammad, *op. cit.*, p. 119.

<sup>10</sup> Knudtzon, *op. cit.*, No. 245.

<sup>11</sup> Für die hethitischen Verhältnisse vgl. Korošec, *op. cit.*, 69-70, 87-88, der auch auf das Landfriedensrecht hinweist.